



Feuerwehrgebührensatzung

- durchgeschriebene Fassung (Nachträge und Änderungen sind eingearbeitet) -

Nachtrag I:

Zur Feuerwehrgebührensatzung der Marktgemeinde Hilders vom 19.12.2011
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hilders hat in ihrer Sitzung vom 20.05.2025 den folgenden Nachtrag zur Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders in ihrer Sitzung vom 16. Dez. 2011 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Marktgemeinde bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), gilt entsprechend,
4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem

eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 03. Mai 2000 außer Kraft.

Hilders, den 19. Dezember 2011

Der Gemeindevorstand

(Hubert Blum, Bürgermeister)

Bescheinigung

Diese Satzung wurde gemäß § 7 der Hauptsatzung vom 25. Januar 1988 in der Ausgabe Nr. 1/2.2012 des "Hilderser Blättchen" vom 13. Januar 2012 veröffentlicht.

Hilders, den 13.01.2012

(Der Bürgermeister)

Gebührenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hilders
(Anlage zu § 3 Abs. 1 der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Hilders)

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
1	Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	9,50 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	2,50 €
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen/Kommandowagen/Personenwagen	
	Einsatzleitwagen (ELW)	15,50 €
	Kommandowagen (KDOW)	13,00 €
	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	10,00 €
	Personenwagen (PKW)	8,00 €
2.2	Kleinalarmfahrzeuge	
	Kleinalarmfahrzeug (KLAf)	18,50 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeuge/Kleinlöschfahrzeuge	
	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	12,50 €
	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	18,50 €
	KLF	12,50 €
2.4	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8	16,00 €
	LF 8/6	21,00 €
	LF 10	54,85 €
	LF 10/6	25,00 €
	LF 16	12,50 €
	LF 16/12	41,00 €
	LF 20/16	44,50 €
2.5	Hilfeleistungsfahrzeuge	
	HTLF und HLF 24-50	43,00 €
2.6	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 24/50	36,00 €
	TLF 4000	88,65 €
2.7	Hubrettungsfahrzeuge	
	Drehleiter (DLK)	64,00 €
	Teleskopmast TM	64,50 €
2.8	Rüstwagen	
	Rüstwagen (RW)	42,50 €
2.9	Wechselladerfahrzeuge und Abrollbehälter	
	Wechselladerfahrzeug (WLF ohne Auflage)	23,50 €
	Abrollbehälter Atemschutz	15,00 €
	Abrollbehälter Einsatz/Betreuung	16,00 €
	Abrollbehälter Gefahrgut	31,00 €
	Abrollbehälter Mulde/Transport	9,00 €
	Abrollbehälter Ölsperre	15,00 €
	Abrollbehälter Rüst/Kran	14,00 €
	Abrollbehälter Schlauch	18,00 €
	Abrollbehälter Sonderlöschmittel	14,00 €
2.10	Gerätewagen	
	Gerätewagen Logistik (GW-L)	16,50 €
	Gerätewagen Wasserrettung (GW-W)	15,00 €

	Gerätewagen Gefahrgut GW-G	42,50
2.11	Flutlichtmastfahrzeuge	
	Flutlichtmastfahrzeug (FLMF)	14,00 €
2.12	Gabelstapler	5,50 €
2.13	Anhänger	
	Ölspuranhänger	26,00 €
2.14	Wasserfahrzeuge	
	Rettungsboot	6,00 €

3	Gebühren für die Prüfung / Wartung feuerwehertechnischer Geräte und Ausrüstungen	Gebühr je Stück/ Person
3.1	Atemschutz	
3.11	Einsatzbedingte Prüfung Atemschutzgerät	45,00 € je Stück
3.12	Füllen von Atemluftflaschen – Anlieferung Feuerwache	7,50 € je Stück
3.13	Füllen von Atemluftflaschen nach Nutzung der Atemschutzübungsanlage	10,00 € je Stück
3.14	Gebühren für die Nutzung der Atemschutzübungsanlage	9,50 € je Person
3.15	Prüfen Vollschutzanzug	55,00 € je Stück
3.16	Reinigen/Desinfizieren/Trocknen Vollschutzanzug	55,00 € je Stück
3.2	Schlauchpflege	
3.21	Prüfen/Waschen und Trocknen	
	B-Schläuche	16,00 € je Stück
	C-/D-Schläuche	14,00 € je Stück
3.22	Vulkanisieren	16,00 € je Stück
3.23	Einbinden/Fortbinden von Kupplungen	12,00 € je Stück
3.24	Reparatur wasserführender Armaturen	nach Aufwand des eingesetzten Personal

4	Gebühren für besondere Leistungen	Gebühr je Std./pauschal
4.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage	550,00 € pauschal
4.2	Bereitstellung je Einsatzfahrzeug im Rahmen des Brandsicherheitsdienstes	40,00 € je Std.
4.3	Bereitstellung je Einsatzfahrzeug zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des Rettungszuges der Deutschen Bahn AG	50,00 € je Std.
4.4	Vernichten oder Umsiedeln von Insekten	130,00 € pauschal

5	Missbräuchliche Alarmierung	
----------	------------------------------------	--

	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
--	---	--

6.	Gebühren in sonstigen Fällen	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	

7.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und – gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	

8.	Gebühren für gesonderte Leistungen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes nach § 1 Abs. 2 der Satzung	Gebühr je Std./pauschal
8.1	Gefahrenverhütungsschau	
	Begehungen	
8.11	Grundgebühr im Regelfall	80,00 € pauschal
8.12	Grundgebühr für Sonderbauten	
8.121	Heime	
	- mit mehr als 30 Betten	120,00 € pauschal
8.122	Beherbergungsstätten	
	- mit mehr als 30 Betten und nicht mehr als 100 Betten	120,00 € pauschal
	- mit mehr als 100 Betten	160,00 € pauschal
8.123	Verkaufsstätten	
	- mit einer Fläche von mehr als 2.000 m ² –5.000 m ²	80,00 € pauschal
	- mit einer Fläche von mehr als 5.000 m ² –10.000 m ²	160,00 € pauschal
	- mit einer Fläche von mehr als 10.000 m ²	240,00 € pauschal
8.124	Industriebauten	
	- mit einer Summe der Geschossflächen bis 5.000 m ²	80,00 € pauschal
	- mit einer Summe der Geschossflächen von mehr als 5.000 m ² – 10.000 m ²	160,00 € pauschal
	- mit einer Summe der Geschossflächen von mehr als 10.000 m ²	240,00 € pauschal
8.13	Objektbegehung	40,00 € je angef. Std

8.14	Erste und jede weitere Nachschau	
8.141	Grundgebühr	40,00 € pauschal
8.142	Personalgebühr	40,00 € je angef. Std
8.2	Brandschutztechnische Beratung außerhalb von Genehmigungsverfahren	
	Brandschutztechnische Beratung für Behörden, Antragsteller, Architekten und Fachingenieure sowie zur Erstellung von bautechnischen Nachweisen	40,00 € je angef. Std
8.3	Pyrotechnik	
8.31	Genehmigung für die Erprobung / Vorführung von pyrotechnischen Effekten	20,00 € pauschal
8.32	Erprobung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen	20,00 € pauschal
8.4	Abnahme/Nachschau anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen/Märkten/ Messen u. dgl.	
8.41	Abnahme	kostenfrei
8.42	Nachschau zur Abnahme	40,00 je angef. Std.
8.5	Mitwirkung/Beratung im Zuge von organisatorischen Maßnahmen in baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung	
	Übungen, zweite und weitere Prüfungen von Feuerwehrplänen, Brandschutzordnungen u. dergl.	20,00 € pauschal
8.6	Aufschaltung und Abnahme von Brandmeldeanlagen(BMA) sowie weitere Tätigkeiten im Zuge der Anlagenbetriebsung	
8.61	Erste Aufschaltung und Abnahme einer BMA	kostenfrei
	jede weitere angefangene Stunde	40,00 € je angef. Std
8.62	Sonstige notwendige Arbeiten an der BMA, dem Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) oder sonstigen Teilen von brandschutztechnischen Einrichtungen bzw. Anlagen	20,00 € je angef. halbe Std.
8.63	An- und Abreise	20,00 pauschal
9.0	Fremdleistungen	
	erforderliche Fremdleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand weiterberechnet.	